Kaufbeuren

Kindertageseinrichtungsordnung

für städtische Horte

Kaufbeuren

Inhalt

Inhalt 2
Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen 3
Kindertageseinrichtungsordnung 4
1.1 Allgemeine Grundsätze 4
1.2 Gemeinsame Verantwortung der Sorgeberechtigten sowie Pädagoginnen und Pädagogen 4
1.3 Elternbeirat 4
2. Anmeldung und Aufnahmebedingungen 4
3. Eingewöhnung 5
4. Masernschutzgesetz, Impfnachweis und Vorsorgeuntersuchungen 5
5. Weitere Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten 6
6. Kindertageseinrichtung als Schutzort 7
7.1 Öffnungs- und Schließzeiten 7
7.2 Urlaubsbedingte Fehlzeiten der Kinder 8
7.3 Außerplanmäßige Schließungen 8
8. Buchungszeiten 8
9. Aufenthalt im Hort 9
10. Informations- App 10
11. Datenschutz – Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO 10
12. Kosten 11
12.1 Monatliche Elternbeiträge 11
12.2. Kostenbeteiligung für Verpflegung 12
12.3 Gebührenermäßigung und -befreiung 12
13. Haftung und Aufsichtspflicht 13
14. Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung 13
15. Kündigung durch die Sorgeberechtigten 14
16. Betretungsrecht, Rauchverbot 14
17. Unfallversicherungsschutz 15
18. Regelung in Krankheitsfällen 15
Anlage 1 17
Anlage 2 18

Kaufbeuren

Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen

Liebe Sorgeberechtigte,

Sie haben Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist der gemeinsame Auftrag der städtischen Kindertageseinrichtungen, in denen die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und kompetenten Persönlichkeiten gefördert wird.

Für die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, sowie diese Kindertageseinrichtungsordnung.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren stehen allen Kindern ohne Unterschied bezüglich Nationalität, Religion und Herkunft offen. Sie sind Begegnungsstätten für Kinder, deren Sorgeberechtigten und das pädagogische Personal.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen zeichnen sich durch Inklusion – durch das Verbinden von verschiedenen Kulturen, Stärken und Alter aus.

Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam betreut und gefördert. Besonders werden die frühen Chancen für das gleichberechtigte Beteiligtsein am gesellschaftlichen Leben in den Blick genommen.

Aufgrund der verschiedenen Lebensformen in den Familien, der sich ändernden Arbeitsbedingungen und Strukturen der Arbeitswelt werden die Angebote in den Kindertageseinrichtungen entsprechend dem familiären Bedarf angepasst.

In der familienfreundlichen Stadt Kaufbeuren werden ganzjährig verlässliche, ergänzende und unterstützende Bildungs- und Betreuungsangebote für Sorgeberechtigte angeboten.

Kaufbeuren

Kindertageseinrichtungsordnung

1.1 Allgemeine Grundsätze

Der Kinderhort ist eine außerschulische, öffentliche Einrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Er bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Teilhabe zu befähigen. Der Besuch ist freiwillig.

1.2 Gemeinsame Verantwortung der Sorgeberechtigten sowie Pädagoginnen und Pädagogen

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der Gesamtverantwortung der Sorgeberechtigten, die Pädagoginnen und Pädagogen unterstützen familienergänzend. Eine feinfühlige, vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Pädagoginnen und Pädagogen sowie Sorgeberechtigten prägt die gemeinsame Entwicklungsbegleitung der Kinder. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet der Kinderhort vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens, der Information und des Austausches sowie der Beratung und Beteiligung an.

1.3 Elternbeirat

Für die Gestaltung der vertrauensvollen Beziehungen und die Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Trägerin des Kinderhortes ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Sorgeberechtigten wählen bzw. benennen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte Vertreter und Stellvertreter. Die Gewählten Vertreter bilden den Elternbeirat. Die Arbeit des Elternbeirates im Zusammenwirken mit der Trägerin und der Einrichtungsleitung basiert auf Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.

2. Anmeldung und Aufnahmebedingungen

Grundsätzlich werden Kinder mit dem Hauptwohnsitz Stadt Kaufbeuren in den städtischen Horten aufgenommen. Nähere Informationen erteilt die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Die Aufnahme setzt die fristgerechte online Anmeldung durch die Sorgeberechtigten auf dem Bürgerserviceportal der Stadt Kaufbeuren voraus und erfolgt mittels Betreuungsvertrag und Anerkennung der Hortordnung sowie der Konzeption der Einrichtung.

Bei wichtigen Angelegenheiten, wie An- und Abmeldung des Kindes bei der Kindertageseinrichtung, ist eine gemeinsame Entscheidung der Sorgeberechtigten erforderlich. **Somit müssen die Buchungs- und Betreuungsverträge und die Kündigung von Verträgen durch beide Sorgeberechtigten erfolgen**. Eine von dem/der Partner/in erstellte Vollmacht zur Wahrnehmung der Kinderinteressen in der Einrichtung wird von der Trägerin akzeptiert. Bei alleinigem Sorgerecht eines Sorgeberechtigten muss darüber eine Negativbescheinigung vorgelegt werden.

Eine Aufnahme des Kindes ist erst möglich, wenn alle Unterlagen und Unterschriften binnen 2 Wochen nach der Anmeldung eingereicht, bzw. vorgelegt werden. Ansonsten gilt der Betreuungsplatz automatisch als abgelehnt. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist somit verwirkt, über Ausnahmefälle (z. B. längere Abwesenheit eines Sorgeberechtigten) entscheidet die Abteilung Kindertagesbetreuung.

Bei der Anmeldung sind die personenbezogenen Daten zum Kind und den Sorgeberechtigten anzugeben.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kinderhortjahr (= Betreuungsjahr) vom September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

Bei Neuanmeldung oder bei einem Übertritt in einen anderen Hort oder eine Form der Schulkindbetreuung muss das Kind in der Anmeldefrist neu online beim Platzvergabe-Programm angemeldet werden.

3. Eingewöhnung

In städt. Horten werden Kinder nur mit einer **Eingewöhnungszeit** aufgenommen. Vor Beginn der Betreuung besuchen die Kinder mit ihren Sorgeberechtigten die Einrichtung; sie werden durch die Räume geführt und über die pädagogischen Schwerpunkte und Angebote, die auf das neue Hortkind warten, informiert. Ab dem zweiten Schultag begleitet das Personal die Schüler auf dem Weg von der Schule zum Hort. Der Kernpunkt der Eingewöhnung in den städt. Horten liegt auf dem Kennenlernen von Abläufen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Räumen. Die Aufgabe der Pädagoginnen und Pädagogen in dieser Phase ist es optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich die Neuankömmlinge sicher und willkommen fühlen.

4. Masernschutzgesetz, Impfnachweis und Vorsorgeuntersuchungen

Sorgeberechtigte sind verpflichtet eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchungen U1 bis U9) vorzulegen. Für die Schulkinder gelten die Untersuchungen U10 (für 7. bis 8.Lebensjahr), bzw. U11 (für 9. bis 10. Lebensjahr). Diese Vorsorgeuntersuchungen im Grundschulalter werden von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen.

Die Kenntnisnahme des Infektionsschutzgesetzes sowie das Merkblatt „Geimpft-Geschützt“ ist durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Beleg der Kindertageseinrichtung zu bestätigen.

Bei Erstaufnahme (das Kind war vorher nicht in Krippe oder Kindergarten) in einen Hort ist ein Nachweis der ärztlichen Impfberatung gemäß §34 IfSG bei der Aufnahme vorzulegen z. B. vom Kinderarzt ausgefüllte Teilnehmerkarte U-Heft.

Masernschutzgesetz

Laut Masernschutzgesetz (01.03.2020) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet vor dem Vertragsschluss einen ausreichenden Masern-Impfstatus im Impfpass, einem beglaubigten Dokument oder ärztlicher Nachweis der Immunität ihres Kindes aufzuzeigen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

Tetanus

Die Vorbedingung für eine Infektion mit Tetanus ist eine Verletzung. Dabei werden durch Verunreinigungen Sporen oft zusammen mit Fremdkörpern (z.B. Holzsplitter, Nägel, Dornen) unter die Haut gebracht. Die Wunden müssen nicht offen sein, auch kaum sichtbare Bagatellverletzungen können gefährlich sein. Eine Immunisierung Ihres Kindes durch Impfung ist von der ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen.
Bei fehlender Impfung gegen Tetanus sind Sie als sorgeberechtigte Person hier verpflichtet, für die Gesundheit ihres Kindes Sorge zu tragen. Dazu gehört, dass Sie nach der Betreuung in der Kindertageseinrichtung, ihr Kind auf Verletzungen überprüfen. Nehmen die Pädagoginnen und Pädagogen von einer Verletzung innerhalb der Betreuungszeit Kenntnis, werden Sie umgehend informiert. Im Falle einer Wunde, bei der sich Ihr Kind mit Tetanus anstecken kann, liegt es in Ihrer Verantwortung Kontakt zum behandelnden Arzt aufzunehmen sowie über weitere Maßnahmen zu entscheiden.
Bei einem schweren Unfall in der Kindertageseinrichtung, bei dem der Notarzt hinzugezogen wird, entscheidet dieser über ein weiteres Vorgehen.
Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung bei einer Ansteckung mit Tetanus.

5. Weitere Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

Bei Erkrankungen während der Betreuungszeit und bei sonstigen Notfällen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen oder eine andere Person damit zu beauftragen.

Alle Angaben der Sorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz.

Die Konzeption und die Einrichtungsordnung ist Bestandteil der Aufnahmevereinbarung und des Betreuungsvertrages.

Der Hort und die Grundschule haben den gesetzlichen Auftrag zu kooperieren und den Übergang gemeinsam zu gestalten. Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erklären sich die Sorgeberechtigten mit dieser Kooperation durch die Unterzeichnung einer Einverständniserklärung einverstanden.

Kaufbeuren

6. Kindertageseinrichtung als Schutzort

Alle Kindertageseinrichtungen in Bayern haben einen Kinderschutzauftrag nach:

SGB VIII – Sozialgesetzbuch
Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
§ 3 AVBayKiBiG

Werden in der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohles eines Kindes erkannt, hat die pädagogische Fachkraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Sorgeberechtigten hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Sorgeberechtigten das Jugendamt hinzuzuziehen.

Das pädagogische Personal stimmt bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos mit den Sorgeberechtigten des Kindes das weitere Vorgehen ab und zieht erforderlichenfalls mit Zustimmung der Sorgeberechtigten entsprechende Fachdienste und Fachstellen hinzu.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren bieten geschützte Räume, in denen sich die Kinder sicher und angenommen fühlen. Um diese Standards zu sichern, entwickelt jede Einrichtung ein Schutzkonzept, das unter anderem folgende Aspekte beinhaltet:

- klare Verhaltensregeln
- Definition eines angemessenen Nähe- und Distanz-Verhältnisses
- Umgangs- und Kommunikationskultur gegenüber den Kindern
- Aktive Teilhabe der Kinder am täglichen Leben in der Einrichtung
- Transparenter Beschwerdeweg für Kinder und Sorgeberechtigten

Die Pädagoginnen und Pädagogen der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich den Kindern und ihren Familien einen geschützten Raum für eine optimale Entwicklung und effektive Zusammenarbeit zu bieten. Im Gegenzug wird von den Familien eine wertschätzende Haltung gegenüber dem Personal erwartet. Verbale Entgleisung oder Übergriffe gegen die Pädagoginnen und Pädagogen belasten alle Beteiligten. **Sie werden in der Kindertageseinrichtung nicht geduldet und können zur Kündigung des Kita-Platzes durch die Trägerin führen sowie straf- und auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.**

7.1 Öffnungs- und Schließzeiten

Der Kinderhort ist geöffnet von **Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

Während der Schulferien werden die Betreuungszeiten, bei Bedarf, von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten.

Die Öffnungszeiten können in den einzelnen Kindertageseinrichtungen auf den tatsächlichen Bedarf reduziert werden. Dies wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Trägerin ist jederzeit berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z. B. Personalmangel), die Öffnungszeiten temporär und dauerhaft zu reduzieren.

Die Öffnungszeiten werden auf Vorschlag der Abteilung Kindertagesbetreuung durch den Stadtrat der Stadt Kaufbeuren festgesetzt.

Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen bleibt, werden im September/Oktober von der Einrichtung bekanntgegeben. Zu den regulären max. 30 Tagen können zusätzliche Schließzeiten entstehen, die für Konzeptionsentwicklung, In-House-Schulungen oder Erste-Hilfe-Kurs vorbehalten sind. Diese Termine werden mit dem Elternbeirat abgestimmt und rechtzeitig an die Sorgeberechtigten weitergegeben. Ausnahmen regelt die Trägerin.

7.2 Urlaubsbedingte Fehlzeiten der Kinder

Fehlt Ihr Kind urlaubsbedingt mehr als 4 Wochen am Stück, so muss dies rechtzeitig (mind. 2 Monate im Voraus) mit der Einrichtungsleitung abgesprochen werden.

Urlaubsbedingte Fehlzeiten von durchgängig mehr als zwei Monaten (ohne August), bzw. drei Monaten (mit August) können zur Kündigung des Betreuungsverhältnisses führen (siehe Punkt 14 Nr. 1a und 1b).

Die Buchungszeiten können während der urlaubsbedingten Fehlzeiten nicht reduziert werden, die Elternbeiträge sind demnach weiterhin zu entrichten und werden nicht erstattet.

7.3 Außerplanmäßige Schließungen

Die Trägerin ist berechtigt die Einrichtung oder einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen, wenn durch unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann.
Die Einrichtung kann ebenfalls auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Aus den obengenannten Gründen kann es ebenfalls zu temporären Buchungszeitreduzierungen kommen. Die Sorgeberechtigten und der Elternbeirat werden in solchen Fällen umgehend über den Grund der Schließung/Kürzung und die voraussichtliche Dauer informiert.
In diesen Fällen werden keine Elternbeiträge erstattet.

8. Buchungszeiten

Die zwischen Sorgeberechtigten und Trägerin (Trägervertretung ist das Leitungsteam der Kindertageseinrichtung) vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt.

Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden, **die Mindestbuchungszeit pro Woche 20 Stunden**. Die Buchungszeiten sind verbindlich und gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Aus besonderem Anlass (z. B. nachgewiesene Änderung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten) kann die Buchungszeit

im Einvernehmen mit der Leitung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende entsprechend verändert werden.

Während der täglichen, pädagogischen **Kernzeit** von **12:00 Uhr** bis **16:00 Uhr müssen** die Kinder anwesend sein, so dass eine umfassende Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann. Die gültige Kernzeit wird von der jeweiligen Kindertageseinrichtung in der Konzeption festgelegt und veröffentlicht.

Die Sorgeberechtigten sind zur Einhaltung der Buchungszeiten verpflichtet. Gebuchte Zeiten, die nicht regelmäßig genutzt werden, sind Luftbuchungen und nach BayKiBiG nicht gestattet. Hier muss die Leitung in Vertretung der Trägerin eine Korrektur veranlassen.

Der vereinbarte Buchungsvertrag endet beim Übergang in die fünfte Klasse zum 31.08. des jeweiligen Jahres.

Am Anfang eines Betreuungsjahres haben die Sorgeberechtigten die Möglichkeit sich zu entscheiden, ob ihr Kind die Ferienbetreuung im Hort in Anspruch nimmt oder nicht. Ferienbetreuungsplätze sind immer Ganztagesplätze (8-9 Stunden). Die Betreuungsgebühren für einen Hortplatz mit oder ohne Ferienbetreuung sind in der Anlage 1 ausgewiesen.

Eine Umbuchung der Ferienbetreuung während des laufenden Betreuungsjahres ist in der Regel nicht möglich. Eine Zubuchung der Ferienbetreuung ist nur in Sonderfällen in Absprache mit der Leitung möglich. Diese gilt dann ab Buchungstag bis zum Betreuungsjahresende. Kinder ohne Buchung der Ferienbetreuung können den Hort in den Schulferien nicht besuchen.

9. Aufenthalt im Hort

Die Kindertageseinrichtungen regeln das Mitbringen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs in der Konzeption.

Die Kleidung des Kindes muss dem Wetter entsprechend sein.

Um Unfälle zu vermeiden tragen die Kinder in der Einrichtung feste Hausschuhe (keine Pantoffeln und Sandalen).

Das Tragen von Halsschmuck, Ohrringen oder Anhängern in der Kindertageseinrichtung kann besonders in Bewegungssituation zu einer Unfallgefahr für die Kinder werden. Aus diesem Grund sollte Schmuck in den Kindertageseinrichtungen nicht getragen werden.

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist das Eigentum der Kinder, durch die Sorgeberechtigten mit dem Namen zu kennzeichnen.

Der Kinderhort stellt Getränke (Mineralwasser, Saftschorle) und einen Imbiss bereit. Anfallende Kosten (Getränke-, Imbissgeld) werden pauschal mit dem Betreuungsbeitrag abgerechnet und in der Regel durch Lastschrift vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht. Alle weiteren Regelungen und

Informationen erhalten die Sorgeberechtigten in der jeweiligen Einrichtung.

10. Informations- App

Im Bereich der Information an die Sorgeberechtigten wird die „stay informed app“ genutzt. Die Kindertageseinrichtung kann z. B. Nachrichten, Termine und PDF-Dateien versenden. Die Sorgeberechtigten können wiederum ihr Kind für den Tag abmelden oder Rückmeldungen an die Pädagoginnen und Pädagogen geben. Die stay informed app ist sowohl als App auf dem Smartphone als auch webbasiert nutzbar. Sie ist DSGVO-konform, werbefrei und für die Sorgeberechtigten kostenlos. Die Daten werden nicht kommerziell ausgewertet, verkauft oder an unbefugte Dritte weitergegeben. Selbstverständlich ersetzt die App nicht das persönliche Gespräch zwischen den Sorgeberechtigten und Pädagoginnen und Pädagogen. Jedoch hilft die App schneller und ohne Papier informiert zu sein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Herstellers unter www.stayinformed.de

Kontaktdaten des Herstellers:
Stay Informed GmbH
Am Reichenbach 1b
D-79249 Merzhausen
Tel: +49 (0) 761 610 899-0
info@stayinformed.de

11. Datenschutz – Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

(https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/)

Die personenbezogene Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Diese Daten werden zur Aufnahme in die Einrichtung, für die Ausstellung und Verwaltung von Buchungs- und Gebührenbelegen, für die kindbezogene Förderung, für die pädagogische Arbeit – Entwicklungsbegleitung des Kindes und Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten (u.a. Sorgeberechtigten) sowie Übergang in die Schule insbesondere in der angemeldeten Kindereinrichtung verwendet.

Diese Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Dokumentationspflichten notwendig ist.

Bei Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten, die zur Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsvertrages erforderlich sind, kann keine Aufnahme in die Einrichtung erfolgen.

Zum Zwecke der Dokumentation der Bildungs- und der Öffentlichkeitsarbeit werden in den Einrichtungen Foto- und Filmaufnahmen vom Betreuungsalltag, von Projekten, Ausflügen und Festen der Kinder erstellt.
Als Grundlage für eine gezielte Förderung der Persönlichkeitsentwicklung dient der Portfolioordner, in dem die individuellen Bildungs- und Entwicklungsschritte des Kindes festgehalten werden. Die pädagogischen

Fachkräfte tragen Verantwortung für den sensiblen Umgang mit den Fotos und Daten, die für das Portfolio benötigt werden. Die Fotos und Daten die im Rahmen der Kitaportfolios angefertigt werden dienen dem internen Kitagebrauch. Das Portfolio ist Eigentum des Kindes. Der Datenschutz wird eingehalten.

Aufnahmen (Fotos, Videos und Audioaufnahmen), die bei Festen, Veranstaltungen oder auf dem Gelände der Einrichtung von Privatpersonen gemacht werden, dürfen nicht geteilt oder veröffentlich werden. Dies gilt auch für Fotos, CDs und Portfolios der Kinder, die von der Kita an die Personenberechtigten ausgegeben werden. Im Kindergartenalltag dürfen Sorgeberechtigte nur die eigenen Kinder aufnehmen (Fotos, Videos und Audioaufnahmen), das Aufnehmen der anderen Kinder ist nicht gestattet.

Folgende Datenschutzrechte nach Art. 15-18, 20, 21 DSGVO haben die Sorgeberechtigten:

- Recht auf Auskunft über die eigenen verarbeiteten personenbezogenen Daten, geplante Dauer und die Kriterien der Nutzung
- Recht auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
- Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Recht auf Datenübertragung
- Recht auf Löschung eigenen personenbezogener Daten bzw. Einschränkung der Verarbeitung
- jederzeitiges, mit Wirkung für die Zukunft geltendes Widerspruchsrecht einer erteilten Einwilligung.

Verantwortliche Stellen im Sinne der Datenschutzgesetze (DGSVO):

- Einrichtungsebene – Einrichtungsleitung - Datenschutzverantwortung der jeweiligen Kindertageseinrichtung
- Behördliche Ebene der Stadt Kaufbeuren – Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Tel.: 08341/437-140; E-Mail: datenschutzbeauftragter@kaufbeuren.de
- Landesebene – Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz; Wagmüllerstraße 18, 80538 München; E-Mail: postestelle@datenschutz-bayern.de

12. Kosten

12.1 Monatliche Elternbeiträge

Die Gebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen werden auf Vorschlag der Abteilung Kindertagesbetreuung durch den Stadtrat festgelegt. Der Elternbeirat wird angehört.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag zu leisten. Dieser ist in der Elternbeitragsvereinbarung festgelegt.

In Anlage 1 der Kindertageseinrichtungsordnung sind die monatlichen Benutzungsgebühren für den Hort/die Schulkindbetreuung ausgewiesen.

12.2. Kostenbeteiligung für Verpflegung

Für Imbiss und Mittagessen der Kinder ist eine pauschale Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten zu entrichten.

Die monatlichen Pauschalen werden in 12 Monatsbeträgen eingezogen. Die Kostenbeteiligung ist ein Beitrag zu den gesamten Verpflegungskosten (u. a. Kosten pro Essen, Küchenkraft, Reinigungsmittel) und deshalb auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen.

Schließzeiten und sonstige Abwesenheitstage wurden bei der Berechnung der Pauschale berücksichtigt.

Gemeinschaftliches Mittagessen kann über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bezuschusst werden. Leistungsberechtigte nach SGB II können sich an ihr zuständiges Jobcenter oder Amt für Arbeit und Soziales wenden.

Die **Beiträge zum Mittagessen sind in der Anlage 2** zur Kindertageseinrichtungsordnung ausgewiesen.

Für die Gebührenerhebung ist von den Sorgeberechtigten der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Gebühren werden monatlich im Voraus vom Konto abgebucht. Sollte in Ausnahmefällen das Abbuchungsverfahren nicht möglich sein, sind die Gebühren spätestens am dritten Werktag jeden Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf das Konto der Stadt Kaufbeuren zu überweisen:

Sparkasse Allgäu

BIC: BYLADEM1ALG

IBAN: DE55 7335 0000 0000 0100 58

Auf den Überweisungsträgern sind der Name der Kindertageseinrichtung, die Personenkonto-Nummer und der Name des Kindes anzugeben.

,

12.3 Gebührenermäßigung und -befreiung

In besonderen Fällen kann bei der Abteilung Kindertagesbetreuung ein Antrag auf Gebührenermäßigung oder -befreiung gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Hortleitung erhältlich.

13. Haftung und Aufsichtspflicht

Die Stadt Kaufbeuren haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kaufbeuren für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Kaufbeuren zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Kaufbeuren nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Die Sorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Kinderhortes beginnt mit dem Eintreffen des Kindes im Kinderhort und endet mit dem Verlassen des Hortes.

Die pädagogischen Kräfte sind schriftlich informiert, welche bevollmächtigte Person (mind. 16 Jahre alt) zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Schulkinder, die allein nach Hause gehen sollen, dürfen das nur, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten der Kinder.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (u.a. Brillen) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

14. Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung

1. Ein Kinderbetreuungsplatz kann mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gekündigt werden, wenn:

    a. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;

    b. das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;

    c. die Sorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind oder während des letzten Kindertageseinrichtungsjahres die Zahlung mehr als zweimal angemahnt werden musste;

d. die Sorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und dieser Kindertageseinrichtungsordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;

e. eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;

f. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

2. Zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres kann die Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Ungeachtet der oben genannten Gründe kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Dies tritt ein, wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses der Einrichtung nicht zugemutet werden kann.

4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Die Sorgeberechtigten werden vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung angehört.

15. Kündigung durch die Sorgeberechtigten

Aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, Gebührenänderungen, Veränderung der Berufstätigkeit) können die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres (31. August) muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

Für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nicht zulässig.

Einer Kündigung bedarf es nicht beim Übertritt in die 5. Klasse.

16. Betretungsrecht, Rauchverbot

Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist den Personensorgeberechtigten und sonstigen Personen entsprechend der Konzeption der Einrichtung gestattet.

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtung besteht Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung betreten.

17. Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert.

Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege zu und von der Kindertageseinrichtung, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

18. Regelung in Krankheitsfällen

Für die Kindertageseinrichtungen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das pädagogische Personal nimmt in regelmäßigen Abständen an der Schulung zum Infektionsschutz teil.

Meldepflichtige ansteckende Krankheiten sind in jeder städtischen Kindertageseinrichtung per Aushang gut sichtbar dokumentiert. Diese Krankheiten werden nach den Vorgaben an das Gesundheitsamt gemeldet. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Ansteckende Krankheiten nach IfSG des Kindes, seiner Sorgeberechtigten, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

Bei Erkrankung ist das Kind zeitnah zu entschuldigen.

Bei **Verdacht auf ansteckende Krankheiten (z. B. Durchfallerkrankungen)**, die noch nicht vom behandelnden Arzt diagnostiziert sind, hat die Leitung nach gründlicher Prüfung das Hausrecht, betroffene Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung mit sofortiger Wirkung auszuschließen.
Die Wiederzulassung orientiert sich an den Empfehlungen des Gesundheitsamtes. Die Sorgeberechtigten werden von der Einrichtung über die Zeit des Ausschlusses informiert.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz kann die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung (frei von ansteckenden Krankheiten) verlangen.

Das dient der Gesundheit aller Kinder und Mitarbeitenden und ist eine präventive Maßnahme der Trägerin, Stadt Kaufbeuren, dass die Einrichtung auf Anordnung des staatlichen Gesundheitsamtes nicht geschlossen werden muss.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder des Wohlbefindens vom Kind (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, Unwohlsein – z.B. Bauchweh, Spucken, Durchfall).

Kaufbeuren

Schwangere Mütter und Gäste entscheiden, ob sie im Fall gefährdeter Inkubationszeiten für Mutter und ungeborenes Kind die Einrichtung betreten, Kinder in die Einrichtung bringen bzw. bringen lassen. Die Stadt Kaufbeuren übernimmt im Fall einer Gesundheitsgefährdung keine Haftung.

Ärztlich verordnete Medikamente werden vom pädagogischen Personal in der Regel nicht in Kindertageseinrichtungen verabreicht. Ausnahmefälle sind lebensnotwendige Medikamente nach ärztlicher Bescheinigung der Notwendigkeit und schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes. In Verbindung mit einer schriftlichen Vereinbarung der Leitung mit den Sorgeberechtigten werden Medikamente durch pädagogische Kräfte gegeben. Die Haftung der Trägerin und des Personals ist ausgeschlossen.

Ihr

STÄDTISCHER KINDERHORT

Diese Kindertageseinrichtungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Stadt Kaufbeuren, 14.08.2025

Tanja Stölzle

Abteilungsleitung Kindertagesbetreuung

Kaufbeuren

Anlage 1

Gebühren Kindertageseinrichtungen

Kinderhort

ab 01.09.2024

Tägliche Buchungszeit Stunden	Stundenumgang (gerundet)	Monatsbeitrag in € Ohne Ferienbuchung	Monatsbeitrag € Mit Ferienbuchung
> 3 – 4 Stunden	4	98,00	132,00
> 4 – 5 Stunden	5	108,50	141,00
> 5 – 6 Stunden	6	118,30	150,00

Für alle Einrichtungen gilt:

Gebührenart	Beitrag in €
Einmalig anfallende Anmeldegebühr	5,00
Umbuchungsgebühr (1 x jährlich kostenlos)	5,00

Kaufbeuren

Anlage 2

ab **01.10.2025**

Kostenbeteiligung

Mittagessen:

Bereitstellung des Mittagessens durch Catering der Frischküche Vitadora, Mindelheim

Betreuungsangebot	**Betrag**
Hort **ohne** Ferienbuchung	84,00 €
Hort **mit** Ferienbuchung	98,00 €

N**achmittagsimbiss:**

Nachmittags-imbiss	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	8,50 €	6,80- €	5,10 €	3,40- €	1,70 €

Berechnungsgrundlage Mittagessen (Pauschale):

365 Tage im Jahr – 104 Wochenendtage – 30 Schließtage – 31 Krankheitstage des Kindes / sonstige Ausfallzeiten / Ausfallzeiten Kita = 200 Tage, die berechnet werden.

200 Tage x Preis je Mittagessen: 12 Monate = monatlicher Betrag für 5 Buchungstage (Betrag wird gerundet)

Ermäßigungen über Bildung und Teilhabe, Sozialamt und durch das Jobcenter.